

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andreas Storm, Annette Widmann-Mauz, Dr. Günter Krings, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/263 –

Klarheit über die künftige Rentenpolitik**Vorbemerkung der Fragesteller**

Im letzten Jahr hat die rot-grüne Bundesregierung nach langwierigen Beratungen ihre Rentenreform verabschiedet, nach Aussage des früheren Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, die größte Sozialreform in der Nachkriegszeit. Nicht einmal ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Reform zeigt sich, dass sie nicht tragfähig ist und die langfristige Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewährleistet. Denn genau mit dieser Aufgabe hat die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, Ende November 2002 eine „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“ eingesetzt. Auch die kurzfristigen Ziele werden mit der Rentenreform nicht erreicht. So sollte der Rentenbeitrag für 2003 nach der Reform eigentlich auf 18,7 % gesenkt werden. Selbst nach den ungünstigen Varianten in den Rentenversicherungsberichten 2000 und 2001 sollte der Rentenbeitrag für 2003 lediglich 18,9 % bzw. 19,2 % betragen. Nachdem die Regierungskoalition vor der Bundestagswahl monatelang trotz Warnungen der Rentenversicherer von einem stabilen Rentenbeitrag für 2003 gesprochen hat, hat sie mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz Mitte November 2002 eine Erhöhung des Rentenbeitrages auf 19,5 % beschlossen. Ohne die gleichzeitig verabschiedete Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze und die weitere Absenkung der Schwankungsreserve wäre für 2003 sogar ein Rentenbeitrag von 19,9 % erforderlich.

Weiterer Bestandteil der Rentenreform ist die staatliche Förderung für den Aufbau und Ausbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung. So richtig dieser Schritt war, so enttäuschend ist dessen gesetzgeberische Umsetzung. Das beweist die bisherige Bilanz der sog. Riester-Rente. So haben von den insgesamt 32 Millionen Förderberechtigten weniger als 10 % einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Das liegt daran, dass die Förderung der privaten Altersvorsorge praxisfremd und überbürokratisiert ist. Nach Aussage des Sachverständigenrats in seinem Jahrestbericht führt das komplizierte Gesetzeswerk dazu, dass der Anleger und selbst der Finanzberater Schwierigkeiten

haben, alle Fördermöglichkeiten und Förderkombinationen zu überblicken. Die einzelnen Verträge seien für den Kunden kaum zu vergleichen.

Trotz der dramatischen Finanzsituation der gesetzlichen Rentenversicherung und der bisher enttäuschenden Bilanz der kapitalgedeckten Altersvorsorge hat es die Bundesregierung versäumt, nach der Bundestagswahl ein schlüssiges Reformkonzept zu entwickeln. Mit der eingesetzten Regierungskommission schiebt sie die Probleme der Rentenversicherung auf die lange Bank. Die Menschen wollen jetzt Klarheit über die künftige Rentenpolitik der Bundesregierung. Auch die schleswig-holsteinische Ministerpräsidentin Heide Simonis hat dem Bundeskanzler im Vorfeld der Generalaussprache zum Bundeshaushalt Anfang Dezember 2002 empfohlen, den Bürgern in allen Belangen schohnungslos die tatsächliche Lage zu erklären. Die Landtagswahlen in Hessen und Niedersachsen im Februar 2003 seien kein Grund zur Zurückhaltung (Reuters vom 3. Dezember 2002).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit der in der letzten Legislaturperiode verabschiedeten Rentenreform hat die Koalition von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das traditionelle System der Alterssicherung um die Säule der kapitalgedeckten Altersvorsorge ergänzt und damit erforderliche Weichen für die Zukunftsfestigkeit unseres Alterssicherungssystems gestellt. Die betriebliche Alterssicherung wurde grundlegend modernisiert und den Betriebs- und Tarifpartnern bei der Alterssicherung Mitgestaltungsmöglichkeiten eingeräumt, die es in diesem Umfang vorher nicht gab. Die bedarfsorientierte Grundsicherung wird verschämte Armut im Alter verhindern.

Die Einführung einer staatlichen Förderung für den Aufbau und Ausbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge durch die Rentenreform war richtungsweisend und notwendig. Neben dem bereits bestehenden Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen wurde ein neuer zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag eingeführt. Dieser wird ergänzt um eine progressionsunabhängige Zulage, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Diese neue steuerliche Förderung steht grundsätzlich jeder Person offen, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Rentenstrukturreform in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. von der Versorgungsniveaabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u. a. die Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der Alterssicherung der Landwirte sowie Empfänger von Besoldung und Amtsbezügen, sofern sie dem betreffenden Alterssicherungssystem „aktiv“ angehören. Für diese Personen soll durch die neue steuerliche Förderung ein Anreiz geschaffen werden, zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen bzw. zu den erworbenen Versorgungsansprüchen eine freiwillige kapitalgedeckte private Altersvorsorge mit eigenen Beiträgen aufzubauen.

Dass dieser Schritt richtig war, sieht offensichtlich auch die Fraktion der CDU/CSU. Heute, ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform, sieht sich die Bundesregierung in der eingeschlagenen Richtung bestätigt. Die teilweise geäußerte Bürokratkritik ist nicht berechtigt. Die Zertifizierungskriterien für die staatlich geförderte zusätzliche private Altersvorsorge dienen dem Verbraucherschutz, insbesondere:

- lebenslange Auszahlung;
- Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf mindestens 10 Jahre;
- regelmäßige Informationen über Entwicklung des Kapitals, Kosten, ethische, soziale und ökologische Belange;

- Garantie der eingezahlten Beiträge;
- Anspruch, den Vertrag ruhen zu lassen oder zu kündigen, um den Anbieter zu wechseln.

Außerdem wurden zahlreiche sozial-, familien-, frauen- und haushaltspolitische Ziele verwirklicht (z. B. Koppelung des Beitrags an das sozialversicherungspflichtige Einkommen, höhere Zulagen für Familien, kein Eigenbeitrag für Ehegatten mit abgeleiteten Ansprüchen, Ansteigen der Förderung in vier Stufen). Mit solchen Anforderungen ist zwangsläufig ein gewisser Verwaltungsaufwand verbunden. Einfachere Regelungen sind möglich, aber nur auf Kosten des Verbraucherschutzes und durch Aufgabe berechtigter Ziele.

Zentrales Element der Rentenreform ist auch die seit dem 1. Juli 2001 geltende neue Rentenanpassungsformel. Mit der neuen Formel wurde sichergestellt, dass die Rentnerinnen und Rentner generationengerecht am Wachstum der Wirtschaft beteiligt werden. Veränderungen der Abgabenbelastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Alterssicherung betreffen, sind in die Rentenanpassungsformel einbezogen. Erhöhen sich die Beiträge zur Rentenversicherung, wird also das Einkommen der Arbeitnehmer belastet, fallen auch die Rentenerhöhungen geringer aus. Ab diesem Jahr werden die jährlichen Rentenanpassungen ebenfalls durch die Berücksichtigung der Aufwendungen der Versicherten für die im Vorjahr eingeführte zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge abgeflacht. Bereits hieraus ergibt sich, dass sich die langfristig angelegte Rentenreform im letzten Jahr noch kaum auswirken konnte. Der anpassungsdämpfende Effekt steigender Aufwendungen der Erwerbstätigen für ihre Alterssicherung wird ab dem Jahr 2011 noch verstärkt, um künftige Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des wachsenden Anteils älterer Menschen moderat abzubremsen und die Belastung der aktiven Generation durch Beiträge zu begrenzen.

Die aktuell schwierige Finanzsituation der Rentenversicherung ist dagegen Folge der seit Mitte 2001 anhaltenden schwachen Konjunktur sowie der weltwirtschaftlichen Entwicklung. So ist die stark exportorientierte Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland von der sich seit Herbst 2001 nochmals verschärfenden weltwirtschaftlichen Abkühlung in stärkerem Maße erfasst worden, als allgemein, auch von nationalen und internationalen Sachverständigen, erwartet wurde.

Die Rentenversicherung verliert aus der hierdurch verursachten Verschlechterung der Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklung bis Ende 2003 9,5 Mrd. Euro. Hinzu kommen 1,5 Mrd. Euro weniger Einnahmen aus der Mehrwertsteuer wegen Reduzierung des geschätzten Aufkommens. Zusammen ergibt das einen Einnahmeverlust der Rentenversicherung von 11 Mrd. Euro (entsprechend 1,1 Beitragssatzpunkten), der auf die verschlechterte Wirtschaftsentwicklung zurückzuführen ist.

Ursache für die aktuelle schwierige Finanzsituation der Rentenversicherung ist somit nicht eine unzureichende Rentenreform, sondern die massive Verschlechterung der globalen und damit auch nationalen Wirtschaftsentwicklung.

Die Bundesregierung hat mit dem Beitragssatzsicherungsgesetz auf diese kurzfristige Entwicklung reagiert, und so den Anstieg des Rentenversicherungsbeitragssatzes auf 19,5 % begrenzen können, um einen noch weiteren Anstieg der Lohnnebenkosten zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die von CDU/CSU geführte Bundesregierung 1998 einen Beitragssatz in Höhe von 20,3 % hinterlassen hatte.

Obwohl mit der Entscheidung, die ergänzende kapitalgedeckte Zusatzversorgung einzuführen, eine historische Weiche gestellt wurde, ist der Reformprozess allerdings nicht beendet.

Neben den konjunkturellen Schwankungen, die im Sozialsystem aufgefangen werden müssen, stehen alle Systeme der Sozialen Sicherheit, also auch die Kranken- und Pflegeversicherung, mittel- und langfristig vor weiteren schwierigen Herausforderungen. Wir befinden uns in einer Zeit raschen Wandels, sowohl in der Arbeitswelt (z. B. Strukturwandel und grundlegende Veränderungen der Erwerbsbiographien) als auch in der Gesellschaft insgesamt. Bevölkerungsalterung und grundlegende Veränderungen der Erwerbsbiographien sowie die Entwicklung der Einkommensverteilung konfrontieren die Sozialversicherung mit ernstzunehmenden Problemen.

Vor diesem Hintergrund ist die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme für die Sozialversicherung insgesamt, also nicht nur für den Bereich der Rentenversicherung, eingesetzt worden. Ihre Aufgabe ist es, Vorschläge für eine nachhaltige Finanzierung und Weiterentwicklung der Sozialversicherung zu entwickeln. Insbesondere muss es darum gehen, die langfristige Finanzierung der sozialstaatlichen Sicherungsziele und die Generationengerechtigkeit zu stärken. Um beschäftigungswirksame Impulse zu geben, sollen Wege dargestellt werden, wie die Lohnnebenkosten gesenkt werden können.

Für den Bereich der Rentenversicherung soll die eingesetzte Kommission die hier nur kurz dargestellten komplexen Zusammenhänge zu der jetzt eröffneten öffentlichen Rentendiskussion untersuchen. Vor dem Hintergrund ihres Auftrages, praktikable Vorschläge für die nachhaltige Finanzierung der Sozialversicherung zu erarbeiten, werden in der Kommission die aktuellen Vorschläge analysiert und bewertet werden. Das gilt z. B. für Vorschläge, die das Verhältnis von aktiver Lebensarbeitszeit und Zeiten des Rentenbezugs betreffen. Hierzu gehört auch die Prüfung, ob eine Anhebung der Regelaltersgrenze und eine Veränderung der Höhe der Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente erforderlich ist und inwieweit eine Verbreiterung des versicherten Personenkreises, z. B. durch Einbeziehung von Beamten, Abgeordneten und Selbständigen bzw. die Übernahme von Teilen des „Schweizer Modells“ sinnvoll sein kann.

Darüber hinaus soll die Kommission auf der Basis der jüngsten Rentenreform prüfen, ob die vom Gesetzgeber gewünschte Verbreitung der kapitalgedeckten Ergänzungssysteme erreicht wird. Die Kommission wird sich auch damit zu befassen haben, inwieweit es möglich sein wird, den mit der Rentenreform des Jahres 2001 ebenfalls eingeleiteten Paradigmenwechsel weiter zu entwickeln, die Ausgaben stärker an den Einnahmen zu orientieren.

Viele Strukturen in der Sozialversicherung sind historisch gewachsen. Deshalb ist auch zu prüfen, ob bei der Organisation der Sozialversicherung mittel- und langfristig Reformbedarf besteht.

Der Bericht der Kommission wird bis Herbst 2003 vorliegen. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen werden hieraus die erforderlichen Schlussfolgerungen ziehen.

1. Sind die langfristigen Ziele der Rentenreform aus dem Jahr 2001 zum Rentenniveau und zum Beitragssatz noch einzuhalten?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dann die Aussage von Prof. Bert Rürup, „insbesondere (die) Annahmen zur Beschäftigungsentwick-

lung (der Rentenreform) waren wohl zu optimistisch. Deshalb müssen wir jetzt nachjustieren.“ (DER SPIEGEL vom 18. November 2002)?

Wenn nein, wie hoch werden der Beitragssatz und das Rentenniveau in den Jahren 2020 und 2030 sein?

Die aktuellen Berechnungen der Bundesregierung zur finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung enthält der Rentenversicherungsbericht 2002. Diese Berechnungen enden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit dem Jahr 2016.

Im Rentenversicherungsbericht 2002 wird in der mittleren Variante für 2016 ein Beitragssatz von 19,7 % und ein Rentenniveau von rd. 70 % (70,1 %) vorausberechnet. Im Mai 2001 wurde bei Verabschiedung der Rentenreform für das gleiche Jahr ein Beitragssatz von 18,9 % und ein Rentenniveau von ebenfalls rd. 70 % (69,8 %) geschätzt.

Ursache für den höheren Beitragssatz sind höhere Rentenausgaben, die vor allem in der weiteren Zunahme der Lebenserwartung begründet sind. Während bei der Rentenreform 2001 z. B. für das Jahr 2009 für die 65-jährigen Männer in den alten Bundesländern noch eine Lebenserwartung von 16,5 Jahren angenommen wurde, wird jetzt im Rahmen einer laufenden Revision unter Verwendung der aktuellen Statistiken des Statistischen Bundesamtes von einer weiteren Erhöhung der Lebenserwartung auf 17,1 Jahre ausgegangen. Hinzu kommen als Folge der schwachen Wirtschaftsentwicklung geringere Einnahmen beim zusätzlichen Bundeszuschuss aus dem reduzierten Mehrwertsteueraufkommen und aus einem etwas schwächeren Beschäftigungsverlauf.

2. Welche Erwartungen hatte die Bundesregierung bei Verabschiedung der Rentenreform im Hinblick auf Abschlusszahlen sog. Riester-Verträge im Jahr 2002?

Wie viele Riester-Verträge wurden bisher tatsächlich abgeschlossen?

Gibt es Erkenntnisse darüber, wie viele bereits abgeschlossene Verträge wieder storniert worden sind?

Wenn ja, um wie viele Verträge handelt es sich?

Die Bundesregierung ging bei der Schätzung der durch die staatliche Förderung der zusätzlichen privaten und betrieblichen Altersvorsorge entstehenden Kosten davon aus, dass nach Ende der Anlaufphase im Jahr 2008 85 % der rd. 30 Millionen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in Deutschland die Förderung in Anspruch nehmen würden.

Erwartungen, wie viele Verträge im Jahr 2002 abgeschlossen würden, hat die Bundesregierung bei der Verabschiedung der Rentenreform nicht geäußert, weil bereits damals abzusehen war, dass die Zahl der im ersten Jahr abgeschlossenen Verträge keine Rückschlüsse auf Erfolg oder Misserfolg der neu eingeführten Förderung zulassen würde. Denn mit der Einführung einer staatlich geförderten privaten Altersvorsorge hat nicht nur die Bundesregierung Neuland betreten. Auch die Menschen in Deutschland sind erstmals mit der Notwendigkeit konfrontiert, über eine Altersvorsorge zusätzlich zur gesetzlichen Rente nachzudenken. Ein solcher Prozess kann nicht von einem Jahr auf das andere umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass CDU/CSU in der Vergangenheit die Notwendigkeit zur privaten Vorsorge stets geleugnet haben. Hinzu kommt, dass viele Bürger auch anderweitig sparen: Anlage vermögenswirksamer Leistungen, Bausparen, Abzahlung von Krediten. Läuft ein solcher Vertrag in Kürze aus, kann das ein Grund sein, so lange zu

warten und danach als neue Sparform einen Riester-Vertrag abzuschließen. Auch können Menschen, die nicht mehr weit vom Ruhestand entfernt sind, zu dem Ergebnis kommen, bereits ausreichend vorgesorgt zu haben, weil sie etwa schon eine Lebensversicherung, Wohneigentum oder vermietete Immobilien besitzen.

Die Bundesregierung schätzt, dass mittelfristig über 20 Millionen Arbeitnehmer Anspruch auf betriebliche Versorgungsleistungen haben werden. Darüber hinaus sind bis Ende September 2002 nach Auskunft der Verbände bereits rd. 2,7 Millionen Altersvorsorgeverträge abgeschlossen worden.

Erkenntnisse über Stornierungen liegen der Bundesregierung nicht vor. Laut Auskunft des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt es aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stornoquote bei privaten Altersvorsorgeverträgen über die bei sonstigen Lebensversicherungen üblichen Quote hinausgeht.

3. Ist es richtig, dass das Nettorentenniveau deutlich geringer wäre als im Rentenversicherungsbericht 2002 angegeben, wenn man bei der Berechnung der Nettoentgelte der Arbeitnehmer die Beträge für die private Altersvorsorge unberücksichtigt ließe?

Wenn ja, welche Auswirkungen haben nach Einschätzung der Bundesregierung dann die vergleichsweise hohen Angaben im Rentenversicherungsbericht 2002 zum Nettorentenniveau auf die Bereitschaft der Arbeitnehmer, sich um eine private Altersversorgung zu kümmern?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage des Sachverständigenrats in seinem Jahresgutachten, dass die Bürger die Höhe ihrer zu erwartenden gesetzlichen Rente überschätzen, „was nicht zuletzt von der Politik durch ihren Hinweis auf eine nur geringe Senkung des Rentenniveaus von 70 % auf schlimmstenfalls 67 % im Jahre 2030 unterstützt wird“?

Auf das durchschnittliche Nettoentgelt, das der Berechnung des Nettorentenniveaus zu Grunde gelegt wird, haben verschiedene Faktoren einen Einfluss. Es wäre willkürlich, einen oder mehrere dieser Faktoren nicht zu berücksichtigen.

Seit 1999 gelten die Vorschriften des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) auch in Deutschland. In Ziffer 4.88 des ESVG 95 werden Sozialsysteme definiert als Systeme, „durch die Arbeitskräfte von ihren Arbeitgebern oder vom Staat dazu verpflichtet oder ermutigt werden, sich gegen bestimmte Ereignisse oder Umstände zu versichern, die ihr Wohlergehen oder das ihrer Angehörigen beeinträchtigen können“.

Neben Lohnsteuer und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung sind auch Leistungen für eine private Altersvorsorge in der VGR als nettolohnsenkende Arbeitnehmerbeiträge zu buchen, wenn sie ein biometrisches Risiko absichern und in diesem Zusammenhang zu einer lebenslangen Rente führen sowie im Rahmen eines Sicherungssystems geleistet werden, das durch Gesetz, Tarifvertrag oder eine unternehmensbezogene Vereinbarung errichtet wurde. Der Abzug ist unabhängig davon, ob Vorsorgeaufwendungen freiwillig oder obligatorisch geleistet werden.

Entsprechend der genannten Vorschriften ist es nicht möglich, für die Berechnung des Nettoentgelts und damit auch des Nettorentenniveaus die Beiträge zur steuerlich geförderten privaten Vorsorge unberücksichtigt zu lassen. Welche Auswirkungen die Verbesserungen der Rentenreform zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge auf die Nettoentgelte haben werden, hängt u. a. davon ab,

wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Verbesserungen in Anspruch nehmen und welche Förderungsmöglichkeiten genutzt werden.

Die Bereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sich um ihre zusätzliche Altersversorgung zu kümmern, wird insbesondere auch durch die mit der Rentenreform eingeführte Renteninformation gefördert. Die Rentenversicherungsträger haben damit begonnen, allen Versicherten, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, jährlich Auskünfte über den Stand ihrer Rentenanwartschaften zu erteilen. Hierdurch wird allen Versicherten die Möglichkeit gegeben, ihre jeweiligen Entscheidungen im Rahmen des Aufbaus der kapitalgedeckten Altersvorsorge zu überprüfen und gegebenenfalls die weitere Anlagestrategie im Hinblick auf das für das Alter gewünschte Versorgungsniveau zu optimieren. Im Übrigen hat natürlich die massive staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge gerade das Ziel, auch diejenigen Arbeitnehmer zur eigenständigen Alterssicherung zu animieren, die ohne einen solchen Förderanreiz nicht vorsorgen würden.

4. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Pläne, die private Altersversorgung gesetzlich nachzubessern?

Wenn ja, in welchen Punkten?

Welche Auswirkungen haben diese Nachbesserungen auf bereits abgeschlossene Verträge?

Innerhalb der Bundesregierung gibt es derzeit keine Pläne, die steuerlichen Regelungen zur Förderung der privaten Altersvorsorge gesetzlich nachzubessern. Die Bundesregierung wird allerdings im Lichte der praktischen Erfahrungen in der Umsetzung des Zulageverfahrens prüfen, inwieweit die verfahrenstechnische Umsetzung weiter vereinfacht werden kann. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die ersten Zulagen noch nicht ausgezahlt wurden. Daher kann noch nicht festgestellt werden, ob insoweit gesetzliche Änderungen notwendig sind.

5. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Pläne, die private Altersvorsorge verpflichtend zu gestalten, wenn sie von den Bürgern nicht in dem prognostizierten Maße angenommen wird?

Wenn nein, auf welcher Grundlage beruhen dann die Aussagen der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, wonach „man darüber nachdenken muss, ob die kapitalgedeckte Säule verpflichtend werden muss“, wenn die Bevölkerung nicht genügend vorsorgt (Interview der Bundesministerin im FOCUS vom 18. November 2002)?

Gibt es rechtliche Bedenken gegen eine verpflichtende private Altersversorgung?

Wenn ja, welche und wie bewertet die Bundesregierung diese Bedenken?

Derzeit gibt es innerhalb der Bundesregierung keine Pläne, die private Altersvorsorge verpflichtend zu gestalten. Die zitierten Äußerungen der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, sind vor dem Hintergrund der in § 154 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) enthaltenen Regelung zu sehen. Darin ist vorgesehen, dass der Alterssicherungsbericht 2005 erstmals auch darüber zu berichten hat, in welchem Umfang die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche

Altersvorsorge dadurch erreicht hat. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Die Bundesregierung soll im Übrigen den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn allein durch die Förderung der freiwilligen Altersvorsorge eine ausreichende Breitenwirkung nicht erzielt worden ist. Auf der Grundlage der mit der Förderung erzielten Erfahrungen und der erfassten statistischen Daten wird dann zu prüfen sein, ob anstelle einer freiwilligen eine obligatorische zusätzliche Altersvorsorge notwendig ist.“ (Bundestagsdrucksache 14/4595 S. 54). Daraus ergibt sich auch, dass rechtliche Bedenken im Gesetzgebungsverfahren nicht gesehen wurden.

6. Welche Auswirkungen haben nach Einschätzung der Bundesregierung die geplanten Änderungen im Bereich der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Immobilien- und Wertpapiergeschäften auf die private Altersversorgung?

Wie wirkt sich nach Einschätzung der Bundesregierung die vorgesehene pauschale Abgeltungssteuer auf Zinserträge auf die private Altersversorgung aus?

Vermögen, das im Rahmen der steuerlichen Förderung zur zusätzlichen Altersvorsorge angespart wird, unterliegt der nachgelagerten Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Einkommensteuergesetz). Diese ausdrückliche gesetzliche Regelung geht anderen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als spezielle Norm vor. Das bedeutet insbesondere, dass in der Ansparphase keine Besteuerung stattfindet. Damit haben die angesprochenen Änderungen keine Auswirkungen auf die staatlich geförderte private Altersvorsorge.

7. Wie viele Arbeitnehmer werden nach Einschätzung der Bundesregierung im Jahr 2002 und im Jahr 2003 vom neuen Anspruch auf Entgeltumwandlung im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge Gebrauch machen?

Wie viele dieser Personen werden sich für die sozial- und abgabenfreie sog. Eichel-Förderung entscheiden und wie hoch werden die dadurch bedingten Einnahmeausfälle für die gesetzliche Rentenversicherung sein?

Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Bundeskanzler Gerhard Schröder am 4. Dezember 2002 vor dem Deutschen Bundestag zu verstehen, wonach „über die betriebliche Altersversorgung inzwischen 18 Millionen Beschäftigte zusammen mit ihren Tarifpartnern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. 18 Millionen Beschäftigte haben über diesen Weg ein zusätzliches Alterseinkommen zu erwarten.“ (Plenarprotokoll 15/13, S. 880 D)?

Die Bundesregierung schätzt – und in diesem Sinne ist auch die zitierte Aussage des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, zu verstehen – dass mittelfristig ca. zwei Drittel bis drei Viertel der Beschäftigten, also über 20 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Anspruch auf betriebliche Versorgungsleistungen haben werden.

Die Bundesregierung schätzt weiterhin, dass im Rahmen der neuen staatlichen Fördermöglichkeiten ca. vier von fünf Beschäftigten die steuer- und (noch bis 2008) beitragsfreie Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Entgeltumwandlungen als Arbeitgeber-Sozialbeiträge zu behandeln sind. Dadurch treten bei der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Entgeltumwandlung zwar im ersten Jahr Beitragsausfälle auf, die im nächsten Jahr aber durch eine niedrigere Rentenanpassung wieder kompensiert werden.

8. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Pläne, Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung mit einzubeziehen?

Wenn ja, seit wann gibt es diese Pläne?

Welche Auswirkungen hat eine Umsetzung dieser Pläne auf die langfristige Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung?

Welche rechtlichen und finanziellen Übergangsprobleme stellen sich bei einer Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung?

Wenn es keine derartigen Pläne der Bundesregierung gibt, auf welcher Grundlage beruhen dann die Aussagen der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, am 17. November 2002 im ZDF: „Gut, das können wir ja angehen.“ Wenn es zu einer Zweidritt-Mehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat komme, um über das Grundgesetz das Beamtengebot zu ändern, wäre es „gerechter für die Menschen, zu sagen: Alle zahlen in diese Kasse ein.“ (Reuters vom 17. November 2002)?

Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage der Bundesministerin zu verstehen, wonach Beamte mehr für ihre eigene Altersvorsorge einzahlen sollten. Eine andere Frage sei es, ob dies in die gesetzliche Rentenversicherung fließe oder für die „Erarbeitung von Pensionen“ genutzt werde (DIE WELT vom 28. November 2002)?

Pläne für die Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung gibt es seitens der Bundesregierung nicht. Diese Frage wird von der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme zu beraten sein. Die Aussagen der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, sind als Reflex auf entsprechende Äußerungen aus Oppositionskreisen und vor dem Hintergrund der Einsetzung dieser Kommission zu sehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen, nach der die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen Schlussfolgerungen nicht schon heute, sondern sinnvollerweise erst nach der Vorlage des Kommissionsberichts ziehen werden.

9. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Pläne, die Rentenversicherung auf eine breitere Basis nach dem Schweizer Modell zu stellen?

Wenn ja, seit wann gibt es diese Pläne?

Welche Auswirkungen hat eine Umsetzung dieser Pläne auf die langfristige Beitragssatzentwicklung der Rentenversicherung?

Welche rechtlichen und finanziellen Übergangsprobleme stellen sich bei einem solchen Totalumbau des Rentensystems?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage von Prof. Bert Rürup, wonach man bei Erweiterung der Finanzierungsbasis „langfristig nur neue Ansprüche“ schafft, aber „keine Antwort auf das Problem der Alterung“ gibt (DER SPIEGEL vom 18. November 2002)?

Wenn es keine derartigen Pläne der Bundesregierung gibt, auf welcher Grundlage beruhen dann die Aussagen des Bundesministers der Finanzen, Hans Eichel, wonach „wir in Deutschland gut beraten wären, wenn wir uns alle zusammentäten. Dann würden neben Arbeitnehmern auch Selbständige, Beamte und Politiker nach denselben Prinzipien in die sozialen Sicherungssysteme, etwa bei der Rente, einzahlen und die gleiche Leistung

erhalten. Dann wären wir viele Neiddebatten los. Die Schweizer etwa sind schon viel weiter als wir.“ (Interview des Bundesministers im FOCUS vom 25. November 2002)?

Die Bundesregierung hat keine Pläne, das „Schweizer Modell“ der Alterssicherung auf die Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Es bleibt abzuwarten, welche Vorschläge von der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme unterbreitet werden. Sowohl die Aussagen von Prof. Bert Rürup, als auch vom Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, sind vor dem Hintergrund der Einsetzung der Kommission zu sehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des Vorsitzenden der neuen „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme“, Prof. Bert Rürup, wonach „das gesetzliche Rentenalter von 2011 allmählich auf 67 Jahre anzuheben“ ist (DIE WELT vom 22. November 2002)?

Ob eine Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sinnvoll ist, wird von der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme untersucht werden. Es wird daher auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

11. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Pläne, den Abschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente von 0,3 % pro Monat anzuheben?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Aussage von Prof. Franz Ruland in der öffentlichen Anhörung zum Beitragssatzsicherungsgesetz, wonach „beim Bundessozialgericht mehrere Verfahren anhängig sind, die die Höhe der Abschläge, die eher als zu hoch als niedrig angesehen werden, zum Gegenstand haben“?

Sind die Abschläge von 0,3 % pro Monat versicherungsmathematisch bestimmt?

Wenn ja, um wie viel müsste der monatliche Abschlag der Höhe nach verändert werden, wenn sich die Rentenlaufzeit um ein Jahr verlängert?

Wie schätzt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unter versicherungsmathematischen Gesichtspunkten die Aussage des Mitglieds der neuen Rentenkommission, Prof. Axel Börsch-Supan, wonach die Abschläge „ungefähr doppelt so hoch sein (müssten) wie heute, damit Frührentner und Langarbeitende die gleiche Rentensumme über die jeweilige Bezugszeit erhalten“, ein (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. November 2002)?

Die Bundesregierung hat keine Pläne, die Höhe der Abschläge zu verändern. Diese Frage wird von der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme zu beraten sein, so dass auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen werden kann.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Befürchtungen der Rentenversicherer, wonach die geplante Einführung des Brückengeldes im Arbeitsförderungsrecht „den ohnehin ausgeprägten Trend zur frühzeitigen Be-

rentung eher verfestigt“ (Aussage von Axel Reimann auf dem Aktuellen Presseseminar 2002 des VDR am 12. November 2002)?

Wie steht diese vorgesehene Neuregelung zu der Forderung nach einer Erhöhung des tatsächlichen Renteneintrittsalters?

Entsprechend dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen zum Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde auf die Einführung eines Brückengeldes für ältere Arbeitnehmer verzichtet.

13. Hat der ehemalige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, Ende 2001 eine Beitragssatzverordnung 2002 vorgelegt, als der Rentenbeitrag für das Jahr 2002 durch das Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 20. Dezember 2001 festgesetzt wurde?

Wenn nein, warum ist nach Aussage der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, „die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet, eine Verordnung für das Jahr 2003 zu erlassen. Dabei ist das geltende Recht zugrunde zu legen. Dies ist ein völlig normales Verfahren. Die Verordnung wird hinfällig mit Zustandekommen des Gesetzes.“ (Pressemitteilung des Bundesministeriums vom 20. November 2002)?

Aus welchen Gründen hat es der ehemalige Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, letztes Jahr versäumt, eine Beitragssatzverordnung 2002 vorzulegen?

Seit der Rentenreform 1992 sind die Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Januar eines Kalenderjahres festzusetzen. Die seit 1992 vorgenommenen Neufestsetzungen der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung hatten (bis zum 31. Dezember 2002) nur bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres Geltung. Wirksam festgesetzte Beitragssätze hätten dann zum 1. Januar eines Kalenderjahres nicht existiert, wenn von der Bundesregierung eine Beitragssatzverordnung nicht beschlossen und gesetzliche Regelungen zur Bestimmung der Beitragssätze bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres nicht in Kraft getreten wären. Auf diese Rechtslage hat sich die in der Frage zitierte Äußerung der Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, bezogen.

Von der Festsetzung der Beitragssätze durch Rechtsverordnung der Bundesregierung hat es Abweichungen gegeben, wenn die Beitragssätze im Zusammenhang mit leistungsabsenkenden oder einnahmenerhöhenden gesetzlichen Maßnahmen niedriger festgesetzt werden konnten, als die Beitragssätze, die sich ohne diese Maßnahmen nach dem vorgesehenen Regelmechanismus ergeben hätten. Auch in diesen Fällen haben die Bundesregierungen stets dann das Verfahren zur Festsetzung der Beitragssätze durch Rechtsverordnung eingeleitet, wenn nicht abzusehen war, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Bestimmung der Beitragssätze noch bis zum 31. Dezember abgeschlossen werden konnte.

Im vergangenen Jahr war aufgrund der frühzeitigen Ankündigung des Bundesrates, in seiner Sitzung am 29. November 2002 den Vermittlungsausschuss anzurufen, nicht auszuschließen, dass der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Beitragssatzsicherungsgesetz, in dem die Regelungen zur Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 2003 enthalten waren, sich bis in das Jahr 2003 hinein verzögern würde. Daher ist die Bundesregierung im Jahr 2002 ihrer Verpflichtung zur Beschlussfassung über eine Beitragssatzverordnung 2003 nachgekommen.

Im Jahr 2001 war dagegen frühzeitig abzusehen, dass sich das Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Bestimmung der Schwankungsreserve in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, in dem die gesetzlichen Regelungen zur Bestimmung der Beitragssätze für das Jahr 2002 enthalten waren, nicht durch die Anrufung des Vermittlungsausschuss durch den Bundesrat zeitlich verzögern würde. Daher bestand für den ehemaligen Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, im Jahr 2001 keine Notwendigkeit, eine Beitragssatzverordnung 2002 vorzulegen.

14. Wird die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Rentenbesteuerung ihr Ergebnis – wie vorgesehen – im Januar 2003 vorlegen?

Wenn nein, wann wird das Ergebnis vorgelegt und welche Gründe gibt es für die zeitliche Verzögerung?

Der geplante Abgabetermin für den Abschlussbericht der Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen kann nicht eingehalten werden.

Aufgrund einer in bestimmten Eckwerten geänderten Konzeption sind umfangreiche Neuberechnungen erforderlich, die in der ursprünglichen Planungszeit nicht zum Abschluss gebracht werden können.

15. Wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf die beschlossene weitere Absenkung der Mindestschwankungsreserve auf 0,5 Monatsausgaben den Vorschlag des Mitglieds der neuen Rentenkommission, Prof. Axel Börsch-Supan, wonach „die Schwankungsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich aufgestockt werden (muss). Eine solche größere Schwankungsreserve von mindestens drei Monatsausgaben muss konjunkturbedingte Einnahmeausfälle abfedern können.“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. November 2002)?

Die Bundesregierung hat keine Pläne, die beschlossene Absenkung des Zielwertes für die Schwankungsreserve in Höhe von 0,5 Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu verändern. Sie hält auch an ihrem Ziel einer Stabilisierung und – wo immer möglich – Absenkung der Lohnnebenkosten fest.

Die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme wird sich jedoch auch damit zu befassen haben, ob und inwieweit bei der Höhe der Schwankungsreserve Änderungsbedarf besteht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

16. Welchen Aussagegehalt hat nach Einschätzung der Bundesregierung der Rentenversicherungsbericht 2002 im Hinblick auf die künftige Beitragsatzentwicklung, wenn der Rentenbeitrag für das Jahr 2003 nach der ungünstigsten Variante im letztjährigen Bericht 19,2 % betragen sollte, für 2003 eigentlich aber ein Beitrag von 19,9 % erforderlich wäre?

Die Berechnungsergebnisse hängen entscheidend von den den Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen ab, die in den Rentenversicherungsberichten jeweils ausführlich dargestellt werden. Diese können sich vor allem in Zeiten eines konjunkturellen Umschwungs sehr schnell ändern. Der Rentenversicherungsbericht basiert insoweit immer nur auf einer Momentaufnahme. Die wirtschaftlichen Annahmen für den Rentenversicherungsbericht 2001 zu Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Lohnentwicklung haben in dem von den führenden Wirtschaftsforschungsinstituten genannten Korridor gelegen. Die Er-

wartung eines deutlichen Anziehens der Konjunktur wurde sowohl von den Instituten als auch von der Deutschen Bundesbank und der OECD noch im Frühjahr 2002 geteilt. Einen Einbruch beim Wirtschaftswachstum, wie er sich im Laufe des zweiten Halbjahres 2002 einstellte, wurde von keiner Seite vorhergesehen. Noch im Juli 2002 hat der Vorsitzende des Sachverständigenrates die damaligen Annahmen der Bundesregierung im Wesentlichen bestätigt. Erst auf der Basis der tatsächlich zu beobachtenden wirtschaftlichen Entwicklung gab es (im späteren Verlauf des Jahres 2002) ein allgemeines Umschwenken auf die neuen, wesentlich schlechteren Daten, die dem Rentenversicherungsbericht 2002 zu Grunde liegen.

17. Was wird die Bundesregierung in dieser Wahlperiode zur Verbesserung von Erziehungsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung unternehmen?

Wie stellt sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Umsetzung des Pflegeurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vor?

Seit Übernahme der Regierungsverantwortung im Jahre 1998 wurde eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Erziehungsleistungen wirksam bzw. neu eingeführt:

- Seit dem 1. Juni 1999 werden Kindererziehungszeiten durch eine echte Beitragszahlung des Bundes zu Beitragszeiten aufgewertet.
- Seit dem 1. Juli 2000 werden Kindererziehungszeiten mit 100 % des Durchschnittseinkommens bewertet.
- Für Zeiten ab 1992 ist eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten eingeführt worden. Durch diese Regelung werden unterdurchschnittliche Entgelte von Erziehungspersonen für die rentenrechtliche Bewertung um 50 % bis maximal 100 % des Durchschnittseinkommens angehoben, und zwar für das 4. bis 10. Lebensjahr eines Kindes, im Pflegefall sogar bis zum 18. Lebensjahr des Kindes.
- Für Mehrfacherziehende ist ein Nachteilsausgleich eingeführt worden. Erziehungspersonen mit mindestens zwei Kindern unter 10 Jahren erhalten ab 1992 außerhalb der Kindererziehungszeiten einen Nachteilsausgleich in Form einer Gutschrift von einem Drittel Entgeltpunkt für jedes Jahr der Mehrfacherziehung.
- Auch im Hinterbliebenenrentenrecht wird nunmehr Kindererziehung berücksichtigt. Die Hinterbliebenenrente nach neuem Recht wird um einen Zuschlag für Kindererziehung erhöht, der für das erste Kind zwei Entgeltpunkte und für jedes weitere Kind einen Entgeltpunkt beträgt.

Zutreffend ist, dass das Bundesverfassungsgericht in einem seiner Urteile zur Pflegeversicherung vom 3. April 2001 gefordert hat, „die Bedeutung der Entscheidung auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen“. Für den Bereich der Rentenversicherung kommt der Sozialbeirat, der zu den Urteilen eine Stellungnahme abgegeben hat (Bundestagsdrucksache 14/6099), zu dem Ergebnis, dass er keine zwingende Notwendigkeit sieht, vor dem Hintergrund des Urteils bestehende oder (seinerzeit) geplante Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu ändern. Gleichwohl wird die Kommission zur nachhaltigen Finanzierung der Sozialversicherungssysteme auch zu prüfen haben, ob und ggf. welche Konsequenzen aus den entsprechenden Urteilen für die Rentenversicherung zu ziehen sind.

